

Eggert, Andrea

Von: Buehse <kbuehse@gmx.de>
Gesendet: Sonntag, 9. Oktober 2022 16:55
An: Eggert, Andrea
Betreff: Kleine Anfrage

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,
bitte lassen Sie die nachfolgende Kleine Anfrage durch die Verwaltung beantworten. Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
Helga Bühse

Kleine Anfrage zur CO2-Abgabe

Die Landeszeitung hat am 21.9.2022 darüber berichtet, dass die vom Bundestag beschlossene CO2-Abgabe für Abfallverbrennungsanlagen die Höhe der Abfallgebühren beeinflussen wird. Dazu folgende Fragen:

1. Welche Auswirkungen wird die CO2-Abgabe für Verbrennungsanlagen auf die Abfallgebühren in Neumünster haben?
2. Welche Auswirkungen haben die aktuellen Treibstoffpreise und Energiepreise auf die Kosten der Abfallentsorgung und potentielle Gebührenanpassungen?
3. Der Minister Tobias Goldschmidt wird in dem oben angegebenen Artikel zitiert, dass „von den aktuell haushohen Energiekosten profitieren auch Anlagenbetreiber, da sie höhere Erträge bei der Strom- und Fernwärmeerzeugung erzielen. Damit sollte eine Umlage der Kosten auf die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu erwarten sein“. Teilt die Stadt Neumünster diese Auffassung?

Helga Bühse

Gesendet von Mail für Windows



Fachdienst Technisches Betriebszentrum
Niebüller Straße 90 24537 Neumünster

Technisches Betriebszentrum

E-Mail tbz@neumuenster.de
Telefon 04321 942 29 00 Fax 04321 942 29 71

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 70.2

Stadt Neumünster
Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Aktenzeichen: **AZ 70.0**

Sachbearbeiter/in Herr Kühl
E-Mail ingo.kuehl@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2937
Zimmer Meistergebäude 1. Etage

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do. 7:00 - 15:00 Uhr
Mi. 7:00 - 15:30 Uhr
Fr. 7:00 - 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 20.10.2022

Beantwortung der Anfrage von Ratsfrau Bühse zur CO₂-Abgabe

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die Fragen von Ratsfrau Bühse werden vom Fachdienst Technisches Betriebszentrum (TBZ) wie folgt beantwortet:

1.) Welche Auswirkungen wird die CO₂-Abgabe für Verbrennungsanlagen auf die Abfallgebühren in Neumünster haben?

Die CO₂-Abgabe für Verbrennungsanlagen wird durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) geregelt. Die Novellierung des BEHG befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Es ist zu erwarten, dass der Bundestag der Novellierung des BEHG zustimmt und die Anwendung der CO₂-Abgabe auf die Abfallverbrennungsanlagen ausgeweitet wird.

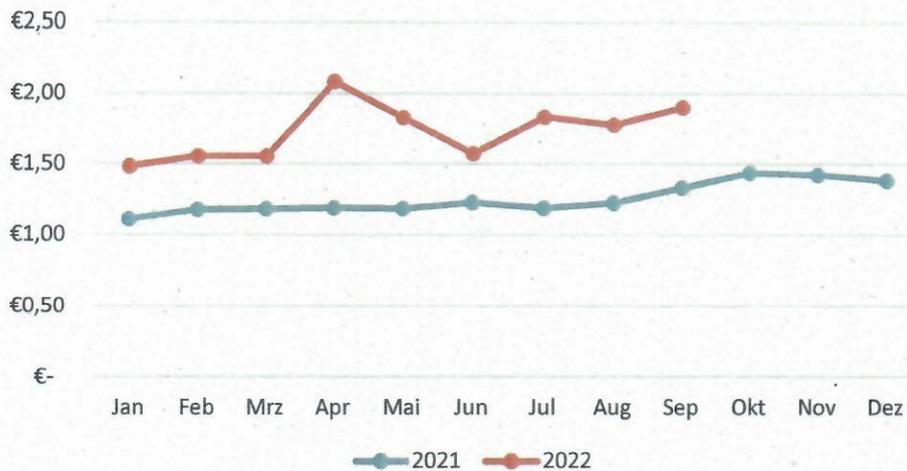
Die Koalition hat sich laut Pressemeldung vom 19.10.2022 darauf geeinigt, die CO₂-Bepreisung erst zum 01.01.2024 in Kraft zu setzen. Der zu verbrennende Restabfall wird danach zunächst mit Kosten von 35 Euro pro Tonne CO₂ und ab 2025 mit 45 Euro belastet. Eine für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstellte Studie über die Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft geht von einer Steigerung der Eingangspreise von Restabfall in die Verbrennungsanlagen in Höhe von ca. 23 EUR/Mg in 2024 und in Höhe von ca. 30 EUR/Mg in 2025 aus.

Bei geschätzten 21.500 Mg Rest- und Sperrabfall in Neumünster wären Mehrkosten in 2024 in Höhe von etwa 500.000 EUR (in 2025 etwa 650.000 EUR) zu erwarten. Dies entspricht rund 5 % des derzeitigen Gebührenhaushaltes und wird voraussichtlich ab der Kalkulationsperiode 2024 bis 2026 für eine Gebührenerhöhung sorgen.

2.) Welche Auswirkungen haben die aktuellen Treibstoffpreise und Energiepreise auf die Kosten der Abfallentsorgung und potentielle Gebührenanpassungen?

In der Abbildung ist die Entwicklung des Dieselpreises in 2022 im Vergleich zum Vorjahr anhand der Einkaufspreise des TBZ inklusive Mehrwertsteuer dargestellt:

Dieselpreis 2021 zu 2022 in Euro je Liter



In absoluten Zahlen steht der Ausgabe für Diesel-Treibstoff in 2021 in Höhe von 436.000 EUR eine erwartete Ausgabe in 2022 in Höhe von 630.000 EUR gegenüber, also erwartete Mehrkosten in Höhe von 194.000 EUR. Davon entfallen etwa 95.000 EUR auf die Abfallentsorgung. Bei einem Gebührenhaushalt von ca. 9,5 Mio Euro betragen die Mehrkosten für die gestiegenen Beschaffungskosten für Treibstoff ca. 1 % und wirken sich damit nicht wesentlich auf die Abfallgebühren aus.

3.) Der Minister Tobias Goldschmidt wird in dem [...] Artikel [der Landeszeitung vom 21.09.2022] zitiert, dass „von den aktuell haushohen Energiekosten profitieren auch Anlagenbetreiber, da sie höhere Erträge bei der Strom- und Fernwärmeerzeugung erzielen. Damit sollte eine Umlage der Kosten auf die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu erwarten sein.“ Teilt die Stadt Neumünster diese Auffassung?

Der Aussage des Ministers wird seitens der Stadt so nicht zugestimmt. Die Erlöse für Energie haben inzwischen ihren Höhepunkt überschritten und es ist zu erwarten, dass eine Mehrbesteuerung der Anlagen an die Kunden durchgereicht wird. Diese Auffassung wird auch von der Geschäftsführung der MBA Neumünster GmbH geteilt.

In Summe stellen die oben aufgeführten Kostensteigerungen auf Dauer eine Belastung des Gebührenhaushaltes der Abfallentsorgung dar. Wie aber in der Betriebsabrechnung für 2021 ausgewiesen wird, ist eine Gebührenerhöhung ab 01.01.2023 nicht erforderlich, für die nächste Kalkulation ab 2024 ist dies aber natürlich nicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister